

16. August 2017

## **Bericht und Antrag an das Stadtparlament**

### **Leistungsvereinbarung WISPAG**

#### **Anträge**

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Die Leistungsvereinbarung zwischen der Wiler Sportanlagen AG (WISPAG) und der Stadt Wil sei zu genehmigen.
2. Der Stadtrat sei zu ermächtigen, mit der WISPAG die Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

#### **Zusammenfassung**

Zwischen der Stadt Wil und der WISPAG wurde mit Datum vom 20. Dezember 2013 eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen (sRS 271.4). Die Leistungsvereinbarung legt die Rahmenbedingungen fest, wie einerseits die definierten Sportanlagen von der WISPAG zu führen sind und welche Abgeltung andererseits die Stadt für die von der WISPAG zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen leistet. Die Leistungsvereinbarung wurde für einen Zeitraum von 4 Jahren (bis Ende Januar 2018) abgeschlossen. Es wurde darin festgehalten, dass die Vereinbarungspartner ein Jahr vor Ablauf der Vereinbarung Verhandlungen über den Abschluss einer Folgevereinbarung aufnehmen. Inzwischen wurde eine Folgevereinbarung ausgearbeitet und einige Änderungen und Präzisierungen vorgenommen. Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung besteht eine optimale Grundlage, damit die WISPAG für die Bevölkerung bestmögliche Dienstleistungen erbringen kann.

#### **1. Vorgehen**

Zwischen der Stadt Wil und der WISPAG wurde mit Datum vom 20. Dezember 2013 eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen (sRS 271.4). Die Leistungsvereinbarung legt die Rahmenbedingungen fest, wie einerseits die definierten Sportanlagen von der WISPAG zu führen sind und welche Abgeltung andererseits die Stadt für die von

der WISPAG zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen leistet. Die Leistungsvereinbarung wurde für einen Zeitraum von 4 Jahren (bis Ende Januar 2018) abgeschlossen. Es wurde darin festgehalten, dass die Vereinbarungspartner ein Jahr vor Ablauf der Vereinbarung Verhandlungen über den Abschluss einer Folgevereinbarung aufnehmen.

Im Sommer 2016 bildete sich unter Leitung der Stadtkanzlei eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel, eine Folgevereinbarung auszuarbeiten. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus der Stadtpräsidentin Susanne Hartmann (Vorsitz), Stadtrat Daniel Meili, Samuel Peter, Stadtschreiber Stellvertreter, Reto Stuppan, Leiter Finanzverwaltung, Kathrin Weber, Geschäftsführerin WISPAG (bis Mai 2017) sowie mit Christian Tröhler, Verwaltungsratspräsident der WISPAG, zusammen. An insgesamt vier Sitzungen wurde die bestehende Leistungsvereinbarung diskutiert und überarbeitet. Änderungen waren insbesondere aufgrund der gewonnenen Betriebserfahrung der WISPAG notwendig. Übergangsbestimmungen konnten aufgrund der damaligen Neuauslagerung des Betriebs an die WISPAG per 2014 bereinigt werden. Der Verwaltungsrat der WISPAG nahm die überarbeitete Leistungsvereinbarung im November 2016 zur Kenntnis und begrüßte die darin enthaltenen Änderungen.

Am 31. Mai 2017 wurde die überarbeitete Leistungsvereinbarung den Mitgliedern der Bau- und Verkehrskommission (BVK) vorgestellt. Christian Tröhler war an dieser Sitzung ebenfalls anwesend. Somit konnten Fragen und Anliegen der BVK-Mitglieder in einem ersten Schritt diskutiert und aufgenommen werden.

## 2. Inhalt

Nachfolgend werden die Änderungen zur bisher geltenden Leistungsvereinbarung kurz erläutert.

### Ziffer 2 Leistungsgegenstand

Die Übertragung des Eigentums erfolgte mit der Betriebsaufnahme und ist abgeschlossen. Somit wird die Erwähnung dieser Eigentumsübertragung in der neuen Leistungsvereinbarung obsolet.

### Ziffer 4 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Ausarbeitung der neuen Leistungsvereinbarung äusserte die Geschäftsleitung der WISPAG den Wunsch, Verhandlungen über Vereinbarungen mit politischen Gemeinden sowie Schulgemeinden selbstständig durchführen zu können. Der Stadtrat begrüßt diese Massnahme und möchte der WISPAG diese zusätzliche unternehmerische Freiheit gewähren. Nichtsdestotrotz muss die Stadt einen Überblick über die abgeschlossenen Vereinbarungen haben sowie das Gleichbehandlungsgebot gewährleisten. Daher wurde neu ein Anhang 1 – Vereinbarungen mit Gemeinden erstellt. Die WISPAG ist damit ermächtigt, eigenständig Vereinbarungen mit Gemeinden abzuschliessen. Die abschliessende Genehmigung erfolgt jedoch weiterhin durch die Stadt. Die Festlegung der Betriebsbeiträge muss zudem durch einen transparenten und für alle gleich geltenden Berechnungsschlüssel erfolgen. Dieser Verteilungsschlüssel ist im Anhang 1 unter Ziff. 6 definiert und entspricht der jetzigen Praxis bzw. orientiert sich an den momentan geltenden Betriebsbeiträgen der jeweiligen Gemeinden. An der jetzigen Berechnungsformel soll festgehalten werden. Die Kommunikation dieser Regelung mit den bisherigen Gemeinden, welche einen Betriebsbeitrag leisten, ist im Gange. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Umfang der momentan geleisteten Betriebsbeiträge im selben Rahmen bewegt.

### Ziffer 5 Leistungsauftrag

Ein Verweis auf die Anlagen gemäss Ziffer 2 A und B ist nicht notwendig. Zudem wurde auf Anregung der BVK der erste Satz mit „sowie der Schulen“ ergänzt.

## Ziffer 6 Leistungsumfang

### 6.1 Freibäder und Hallenbad

Auf Anregung der BVK wurde die Revisionsdauer von 14 Tagen gestrichen. Im Grundsatz ist das Hallenbad ein Ganzjahresbetrieb, welcher lediglich während der Revision geschlossen ist. Der Revisionszeitraum wird von der WISPAG definiert und umfasst im Maximum 14 Tage. Eine Festlegung dieser Frist in der Leistungsvereinbarung erscheint jedoch als nicht zweckmässig.

### 6.2 Eishalle mit Kunsteisbahn und 6.3 Fussballanlagen (Fussballstadion und Infrastruktur West)

Bei den Infrastrukturbeiträgen handelt es sich um die einmalig zu leistenden Investitionsbeiträge der Vereine (EC Wil Fr. 0,73 Mio. / FC Wil 1900 AG Fr. 1,13 Mio.) an den Sportpark Bergholz. Diese wurden auf Gesuch der beiden Vereine in jährliche Investitionsbeiträge umgewandelt. Empfängerin dieser Beiträge ist die Stadt Wil als Bauherrin bzw. Eigentümerin des Sportparks Bergholz. Damit liegt auch das Verlustrisiko bei der Stadt und nicht bei der WISPAG.

Die jährlichen Investitionsbeiträge des EC Wil und der FC Wil 1900 AG sind in der Erfolgsrechnung der Stadt unter dem Konto 34103.44729 „Investitionsbeiträge“ ausgewiesen. Diese Beiträge sind während 30 Jahren an die Stadt als Ersatz für die nicht geleisteten Investitionsbeiträge zu entrichten. Sie werden den Vereinen durch die WISPAG, zusammen mit den ordentlichen Benützungsschädigungen, in Rechnung gestellt. Während die Benützungsschädigungen in die WISPAG-Rechnung fliessen, werden die Investitionsbeiträge an den städtischen Haushalt weitergeleitet.

## Ziffer 7 Leistungsempfangende

Unter Ziff. 7.1 wurde eine Präzisierung vorgenommen. Nutzniessende der Leistungen sind insbesondere auch die Schulen und Vereine der Gemeinden, welche einen Betriebsbeitrag leisten. Selbstverständlich werden die Leistungen der WISPAG gleichermassen auch für Gemeinden, welche keinen Betriebsbeitrag leisten, erbracht. Dies jedoch nicht zum Tarif für Einheimische.

## Ziffer 8 Leistungsauflagen

### 8.1 Benützungstarife

Im ersten Abschnitt wird der Verweis auf die Vereinbarung mit den Regionsgemeinden gestrichen. Neu ist die WISPAG befugt, gemäss Anhang 1 eigenständig Vereinbarungen abzuschliessen (Genehmigungspflicht durch die Stadt). Dieser Anhang ist integrativer Bestandteil der Leistungsvereinbarung und wird daher an dieser Stelle nicht gesondert erwähnt.

Im zweiten Abschnitt wird der Tarif für Auswärtige im Verhältnis zum Tarif für Einheimische von mindestens 30 Prozent auf mindestens 20 Prozent angepasst. Hintergrund dieser Anpassung ist, dass der WISPAG ein grösserer Spielraum für die Festlegung des Tarifs für Auswärtige im Vergleich zum Tarif für Einheimische verbleibt. Eine Erhöhung des Tarifes für Einheimische ist nicht vorgesehen.

### 8.3 Sorgfaltspflicht

Im zweiten Abschnitt wird die Regelung betreffend die Versicherungsverträge gestrichen. Die Nennung dieser Bestimmung in der neuen Leistungsvereinbarung ist obsolet.

Neu eingefügt ist ein dritter Abschnitt, dessen Wortlaut der Empfehlung des Stadtparlaments entspricht. Diese Empfehlung wurde anlässlich der Sprechung eines zusätzlichen Betriebsbeitrages an die WISPAG an der Parla-

mentssitzung vom 7. April 2016 ausgesprochen. Der Stadtrat sowie die WISPAG begrüßen diesen Zusatz bzw. dessen Umsetzung.

#### 8.4 Ökologische Auflagen

Damit der Haushalt der WISPAG entlastet werden kann, der ökologische Betrieb des Blockheizkraftwerkes jedoch noch immer sichergestellt ist, wird „Biogas“ durch „ökologische Produkte“ ersetzt. Somit kann bei einem hohen Biogaspreis auf alternative ökologische Produkte ausgewichen werden.

Von einigen Mitgliedern der BVK wurde eingeräumt, dass Zielsetzungen im Bereich Ökologie, Verkehr und Mobilität in die Leistungsvereinbarung einfließen sollen. Der Stadtrat ist der Meinung, dass eine Ergänzung mit Zielsetzungen in diesen Bereichen zuerst fundiert geprüft werden soll. Eine Ergänzung der Leistungsvereinbarung ist zu einem späteren Zeitpunkt denkbar.

Die Beleuchtung der Aussenanlagen ist spätestens ab 22.00 Uhr auf das notwendige Minimum zu beschränken (bisher 23.00 Uhr). Dies aufgrund der Bestimmungen des neuen Immissionsschutzreglements der Stadt Wil (Art. 10), welches auf Gesuch hin eine Verlängerung bis 22.30 Uhr erlaubt.

#### 8.6 Einschränkungen durch Gesetz und Vertrag

Aufgrund des Abschlusses der neuen Leistungsvereinbarung wird die Bestimmung betreffend die Vertragsübernahme der bestehenden Verträge gestrichen.

### Ziffer 9 Organisation

#### 9.1 Verwaltungsrat

Nicht nur die vier von der Stadt zu stellenden Mitglieder des Verwaltungsrates sollen über möglichst ergänzende fachliche Kompetenzen verfügen. Auch die Fähigkeiten der vorgeschlagenen Mitglieder durch die Gemeinden, welche Aktien halten, sowie dem Mitglied, welches durch die IG Wiler Sportvereine gestellt wird, sollen sich in ihren Kompetenzen möglichst optimal ergänzen.

#### 9.2 Beirat

Dieses Gremium erwies sich in der Praxis als nicht notwendig und wurde in der Folge auch nicht genutzt. Gemeinden, welche Aktien halten, können sich im Rahmen der Generalversammlung einbringen. Selbstverständlich bleibt auch noch der bilaterale Weg über die Geschäftsleitung bzw. den Verwaltungsrat. Der Abschnitt wird somit ersatzlos gestrichen.

### Ziffer 10 Betrieb, Unterhalt, Ersatzanschaffungen, Investitionen

#### 10.2 Ersatzanschaffungen und Investitionen

Die Erhöhung der Investitionsgrenze bei den Ersatzbeschaffungen und Investitionen von Fr. 50'000.-- auf Fr. 100'000.-- begründet sich wie folgt:

1. Die Investitionsgrenze bei der Stadt Wil beträgt seit der Gemeindevereinigung Fr. 100'000.--, bisher Fr. 50'000.--. Das heisst, sämtliche Ersatzbeschaffungen und Investitionsvorhaben der WISPAG von Fr. 50'000.-- bis Fr. 100'000.--, die folglich von der Stadt übernommen werden müssten, würden in die Erfolgsrechnung der Stadt einfließen und könnten nicht objektbezogen über die Investitionsrechnung angezeigt und bewilligt werden.

2. Die WISPAG gewinnt mit dieser Massnahme an unternehmerischer Freiheit. Sie kann über Ersatzbeschaffungen und Investitionen bis Fr. 100'000.-- selber entscheiden und ist nicht von der städtischen Kreditgenehmigung abhängig.

Die Anhebung dieser Investitionsgrenze wird neben dem Stadtrat auch explizit durch die WISPAG begrüsst.

## Ziffer 11 Finanzierung

### 11.1 Betriebsbeitrag WISPAG

Wie in der Betriebsvorlage angezeigt, beläuft sich der durch die Stadt jährlich zu entrichtende Betriebsbeitrag auf Fr. 1.5 Mio. In diesem Beitrag nicht inkludiert sind die Beiträge der Gemeinden, welche sich an den Betriebskosten beteiligen.

### 11.2 Vereinbarungen / Beiträge von Gemeinden

Wie im Kommentar zu Ziff. 4 erwähnt, kann die WISPAG eigenständig Vereinbarungen mit Gemeinden abschliessen (Genehmigungspflicht durch die Stadt). Die momentanen Betriebsbeiträge der Gemeinden belaufen sich auf rund Fr. 190'000.--. Betriebsbeiträge der Regionsgemeinden fliessen bis zu einem Betrag von Fr. 200'000.-- in die Rechnung der WISPAG. Damit der unternehmerische Anreiz für den Neuabschluss von Vereinbarungen für die WISPAG weiter bestehen bleibt, sollen auch Beiträge, welche den Gesamtbeitrag von Fr. 200'000.-- übersteigen zur Hälfte in die Rechnung der WISPAG fliessen. Dieser Aspekt ist auch in Zusammenhang mit der Erhöhung der Investitionsgrenze gemäss Ziff. 10.2 zu berücksichtigen.

### 11.4 Weitere Beiträge und Sponsoring

Der WISPAG soll es im Rahmen ihres unternehmerischen Handelns obliegen, weitere Beiträge und/oder Sponsorenleistungen von Dritten aktiv zu akquirieren. Das Wording wurde daher entsprechend angepasst.

## Ziffer 12 Controlling

### 12.2 Controllingausschuss

Das Instrument des Controllingausschusses wurde in dieser Form nicht angewandt. Da die Geschäftsprüfungskommission, der Stadtrat sowie der Verwaltungsrat der WISPAG ohnehin Einblick in die Geschäftstätigkeit haben, ist dieser Abschnitt ersatzlos zu streichen (vgl. auch Ziff. 12.4 LV).

### Neu: 12.2 Kommunikation

Die Kommunikation zwischen Vertretenden der WISPAG sowie der Stadt, insbesondere dem Departement BUV, ist essentiell. Obwohl die Kommunikation zwischen WISPAG und Stadt bereits optimiert wurde, soll die Leistungsvereinbarung mit diesem Abschnitt ergänzt werden. Gespräche zwischen der WISPAG und des Departements BUV finden derzeit vierteljährlich statt.

### 12.3 Beitragspflicht und Berichtsform

Anhebung der Investitionsgrenze gemäss Ziff. 10.2.

## Ziffer 13 Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung soll wie bisher über einen Zeitraum von vier Jahren abgeschlossen werden. Dabei ist das Kalenderjahr massgebend (1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021). Die Leistungsvereinbarung enthält wie bisher eine Verlängerungsklausel (Verlängerung um jeweils zwei Jahre). Die Leistungsvereinbarung kann mit Einver-

ständnis beider Vertragsparteien auch vor Ablauf der Vereinbarungsdauer angepasst bzw. ergänzt werden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das Stadtparlament.

#### Ziffer 14 Personelles

Aufgrund des Ablaufes der Übergangsbestimmungen in Personalangelegenheiten werden die Abschnitte von Ziffer 14 ersatzlos gestrichen.

### 3. Genehmigung durch Parlament

Die bisher geltende Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Wil und der WISPAG wurde im Rahmen der Verabschiedung der Betriebsvorlage durch das Stadtparlament am 1. Juli 2010 genehmigt bzw. der Stadtrat wurde ermächtigt, diese zu unterzeichnen. Auch die neue Leistungsvereinbarung ist vom Stadtparlament zu genehmigen. Der Stadtrat ist zu ermächtigen, die Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

Da Dritte (WISPAG) von allfälligen Änderungen betroffen sind, können im Rahmen der Beratung im Parlament keine Anträge sondern lediglich Empfehlungen gemacht werden. Ob im Rahmen der Vorberatung des Geschäfts Anträge gestellt werden können, muss situativ beurteilt werden. Sicherlich ist in diesem Falle eine Rücksprache mit dem Verwaltungsrat der WISPAG notwendig.

Stadt Wil



Susanne Hartmann  
Stadtpräsidentin



Hansjörg Baumberger  
Stadtschreiber

- Entwurf Leistungsvereinbarung inkl. Anhang I (im Korrekturmodus)